

Kleine Anfrage 2884

der Abgeordneten Anja Heinrich
der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Zentrale Abwasserentsorgung in Mühlberg OT Fichtenberg

Seit Langem bestehen Überlegungen, die Grundstücke in Fichtenberg über einen zentralen Abwasseranschluss an das vorhandene Klärwerk in Mühlberg/Elbe anzubinden. Derzeit verfügen die Grundstücke entweder über eine abflusslose Sammelgrube oder eine genehmigte Kleinkläranlage. Seit dem 24.10.2011 ist zum Schutz des Grundwassers das Einzugsgebiet um die Wasserfassung Fichtenberg per Verordnung als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung vom 30.10.2012 (GVBl. II Nr. 91) außer Kraft gesetzt. Für die Errichtung des zentralen Abwasseranschlusses in Fichtenwalde hat die Stadt Mühlberg/Elbe bereits im Jahr 2008 einen Antrag auf Fördervoranfrage gestellt. Auch in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster wurde die zentrale Abwasseranlage und die Erschließung der Grundstücke als dringlich eingestuft. Wie auch aus der Presseberichterstattung hervorgeht, wurden sowohl die kommunalen Verantwortlichen als auch die Bürger seitens des zuständigen Umweltministeriums stets in der Hoffnung gelassen, dass die Errichtung der zentralen Abwasserbeseitigung in Fichtenberg und der Anschluss an die Kläranlage Mühlberg/Elbe durch Fördermittel des Landes unterstützt wird. Dies ist u.a. auch ein Grund dafür, dass die betroffenen Grundeigentümer seit mehreren Jahren keine Investitionen in ihre Abwasseranlagen bzw. in Kleinkläranlagen vorgenommen haben. Nunmehr stellte das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, unmissverständlich klar, dass eine Förderung des zentralen Abwasseranschlusses definitiv nicht erfolgen wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung spielt die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Fichtenberg in Verbindung mit der ursprünglich geplanten und seit Langem diskutierten Errichtung eines zentralen Abwasseranschlusses der Grundstücke in Mühlberg/Elbe, Ortsteil Fichtenberg?
2. Inwieweit sind die in der derzeit geltenden Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenberg aufgeführten Schutzzonen vereinbar mit dem Betrieb von abflusslosen Sammelgruben bzw. den fünf in Fichtenberg vorhandenen Kleinkläranlagen?
3. Entsprechen die in Fichtenberg betriebenen abflusslosen Sammelgruben den gesetzlichen Vorschriften, die für den Betrieb dieser Anlagen derzeit gelten?

4. Mit welchen einzelnen Vorarbeiten bzw. -planungen hat die Oberste Landesbehörde bzw. die öffentliche Stelle, die eine öffentliche Förderung des zentralen Abwasseranschlusses in Fichtenberg in Aussicht gestellt hat, die Kommune im Einzelnen wann beauftragt?
5. Der Kommune sind durch die notwendigen Vorleistungen erhebliche Planungskosten von mehr als 100.000 EURO entstanden. Welche konkreten Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Kommune bei den ihr entstandenen Kosten zu unterstützen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zentrale Abwassererschließung von Fichtenberg Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist und seitens des MUGV die Aussicht auf eine öffentliche Förderung der zentralen Erschließung lange Zeit aufrechterhalten wurde?
6. Der Presseberichterstattung in der Lausitzer Rundschau vom 25.04.2013 (Titel: „Keine Förderung - das stinkt zum Himmel“) zufolge, konnten laut Ministerium nur jene Anfragen „in eine Vorprüfung einbezogen werden, die sich gemäß Förderrichtlinie in erster Priorität finden“. Mit welcher Priorität wurde die Errichtung eines zentralen Abwasseranschlusses in Fichtenberg seitens der fördermittelausreichenden Stelle eingestuft? (bitte die Entscheidung begründen)
7. Welche einzelnen Projekte sind in die durchgeführte Vorprüfung einbezogen worden und wie hoch ist der Fördermittelaufwand für jedes einzelne Projekt? (bitte tabellarisch auflisten)
8. Wie viele Fördermittel stehen über die in Rede stehende Förderrichtlinie insgesamt zur Verfügung?